

Bezirksregierung Düsseldorf  
Herrn Regierungspräsidenten Büsow  
Postfach 30 08 65  
40408 Düsseldorf

03.03.2008  
00/120/div

**51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung);  
hier: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14 Abs. 3 LPIG NRW**

---

Sehr geehrter Herr Büsow,

wir vertreten die rechtlichen Interessen der

anwaltlich.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir gemäß § 14 Abs. 3 Satz 4 LPIG NRW zu der beabsichtigten 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf wie folgt Stellung:

**Im Einzelnen:**

**1. Gegenstand der 51. Änderung des RegPlans Düsseldorf**

Nachdem die nordrhein-westfälische Verwaltungsgerichtsbarkeit, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht,

das flächendeckende regionalplanerische Abgrabungsverbot in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 RegPlan in Serie für unwirksam erklärt hat, weil das gesamtäumliche Plankonzept für die Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Positivausweisung von **BSAB** den von der Rechtsprechung entwickelten Mindestanforderungen an eine Konzentrationsplanung aus mehreren Gründen nicht genügt, hat der Regionalrat einen Erarbeitungsbeschluss zur Änderung des Textes zu Plansatz 3.12 Ziel 1 Nrn. 4, 5 und 9, zu den Erläuterungen 5 und 13 sowie zur Erstellung einer Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" gefasst.

Die 51. Änderung umfasst erklärtermaßen **nicht** die bisher zeichnerisch dargestellten und - mangels einer Gestattung der Gewinnung - planerisch noch zur Disposition stehenden BSAB. Diese sind ein wesentlicher Bestandteil und Ausdruck des mehrfach in materiellrechtlicher und quantitativer Hinsicht als fehlerhaft verworfenen planerischen Gesamtkonzepts zur Steuerung der Rohstoffgewinnung im Regierungsbezirk. Die BSAB und die ihrer zeichnerischen Darstellung zugrunde liegenden früheren (fehlerhaften) Abwägungen sollen - gewissermaßen beiläufig - "bestätigt", das heißt, die frühere Abwägung soll damit trotz geänderter Rahmenbedingungen ohne Ausräumung der von der Verwaltungsgerichtsbarkeit festgestellten konzeptionellen Abwägungsfehler lediglich wiederholt werden.

Gegenstand der aktuellen 51. Änderung sind damit lediglich die erstmals festgelegten Kriterien für nicht mehr generell vom Gewinnungsverbot erfassten Erweiterungen (< 10 ha) von bestehenden Rohstoffgewinnungsvorhaben (Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan). Außerdem bezieht sich die aktuelle 51. Änderung auf die zeichnerische Darstellung von Sondierungsbereichen in der Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" in einer Größenordnung von 1.675 ha einschließlich der in der Erläuterung 13 für zukünftige BSAB-Darstellungen benannten Kriterien.

Für bestimmte Bereiche (Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) RegPlan) soll darüber hinausgehend erstmals im Regionalplan zielförmig festgelegt werden, dass dort künftig jedwede Abgrabungstätigkeit (Neuaufschluss, Wiederaufschluss und Erweiterung jeder Größe) verboten ist. Zur Vermeidung zielwidriger Zielbestimmungen wird nur für bestehende BSAB, die sich auf solche Bereiche erstrecken, eine Ausnahme geschaffen.

Dieses völlig neue, neben das bisherige aus der Konzentrationsplanung resultierende Verbot der Rohstoffgewinnung (Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 RegPlan) tretende regionalplanerische Abgrabungsverbot soll gemäß Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 - letzter Satz - RegPlan in folgenden Bereichen gelten:

- EU-Vogelschutzgebieten,
- FFH-Gebieten,
- Bereichen mit besonders schützenswerten Böden gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW,
- Abstandsbereichen bis zu 100 m zur vorhandenen Wohnbebauung im unbeplanten oder beplanten Innenbereich,
- in im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen (einschließlich GIB),
- Abstandsbereichen bis zu 300 m zu im Regionalplan dargestellten ASB,
- Bereichen zum Schutz der Natur oder
- Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß Erläuterungskarte 8 "Wasserwirtschaft" (einschließlich vorhandener oder vorgesehener Wasserschutzzonen III B).

Der Umweltbericht beschreibt insoweit auch nur die Auswirkungen

- der potenziellen Erweiterungen unter 10 ha sowie
- die Auswirkungen der in den Sondierungsbereichen für die **künftigen BSAB** vorgesehenen
  - Erweiterungen über 10 ha,
  - Wiederaufschlüsse und
  - Neuaufschlüsse.

Für die

**Erweiterung von Gewinnungsvorhaben in einer  
Größenordnung von weniger als 10 ha**

soll künftig das regionalplanerische Gewinnungsverbot ausnahmsweise nicht gelten, wenn

- sich die Erweiterungsfläche an einen zeichnerisch dargestellten BSAB anschließt,

- einschließlich der nach dem 31.12.2006 gestatteten Erweiterungen insgesamt nicht mehr als 10 ha über den zeichnerisch dargestellten BSAB hinaus zugelassen werden sollen,
- der Antragsteller selbst entweder im Jahr 2006 schon Rohstoffe innerhalb des BSAB gewonnen hat oder im Jahr 2006 eine Verfüllung innerhalb des BSAB vorgenommen hat.

Die Ausnahme vom regionalplanerischen Gewinnungsverbot soll wiederum dann aber generell nicht greifen (Rückausnahme), wenn die Erweiterung unter 10 ha

- ganz oder teilweise in einem EU-Vogelschutzgebiet,
- ganz oder teilweise in einem FFH-Gebiet,
- ganz oder teilweise in einem Bereich mit besonders schützenswerten Böden gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW
- ganz oder teilweise in einem Abstandsbereich bis zu 100 m zur vorhandenen Wohnbebauung im unbeplanten oder beplanten Innenbereich,
- ganz oder teilweise in einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich (einschließlich GIB),
- ganz oder teilweise in einem Abstandsbereich bis zu 300 m zu im Regionalplan dargestellten ASB,
- ganz oder teilweise in einem Bereich zum Schutz der Natur oder
- ganz oder teilweise in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß Erläuterungskarte 8 "Wasserwirtschaft" (einschließlich vorhandener oder vorgesehener Wasserschutzzonen III B)

liegt.

Eine Erweiterung < 10 ha zur Arrondierung eines bestehenden BSAB ist danach weiterhin **allein regionalplanerisch** auch dann verboten, wenn sich die Erweiterungsfläche nur teilweise mit einem, eine Rückausnahme begründenden, "Ausschlussbereich" überschneidet. Dies gilt selbst dann, wenn bereits der angrenzende zeichnerisch dargestellte - zu erweiternde - BSAB in einem solchen "Ausschlussbereich" liegt.

Auch in den Sondierungsbereichen soll das regionalplanerische Gewinnungsverbot (außerhalb der zeichnerisch dargestellten BSAB) ausnahmslos weiterhin gelten. Sondierungsbereiche sollen zusammen mit den noch nicht zum Abbau freigegebenen

BSAB die langfristig gesicherte Reserve für die Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen darstellen. Die Fortschreibung der künftigen BSAB soll nur noch innerhalb der Sondierungsbereiche möglich sein.

**Sondierungsbereiche** für BSAB, die Erweiterungen über 10 ha und Neu- bzw. Wiederaufschlüsse betreffen, sollen in der Erläuterungskarte 9 a nur in Bereichen zeichnerisch dargestellt werden, die **nicht als Ausschlussbereiche** anzusehen sind. In Ausschlussbereichen sollen Sondierungsbereiche für BSAB generell nicht dargestellt werden. Es handelt sich um für die Rohstoffgewinnung tatsächlich geeignete Bereiche, in denen der Plangeber trotz bestehender Gewinnungsmöglichkeit generell nicht einzelfallbezogen abwägen will (Tabu-Bereiche). Denn nur in atypischen Fällen soll in den Tabu-Bereichen eine Gewinnung in Betracht kommen. Neben diesen Tabu-Bereichen als in der Abwägung "in der Regel" unüberwindbare Schranke gibt es zusätzlich flächenbezogene **Abwägungskriterien**, die der Darstellung als Sondierungsbereich darüber hinaus im Einzelfall entgegenstehen können.

Die flächenbezogenen **Tabu-Kriterien** sind im Änderungsentwurf zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 9 und Erläuterung 13 sowie in der Begründung nicht ausdrücklich benannt. In Erläuterung 13 sind Kriterien lediglich für zukünftige Ausweisungen von BSAB - nicht für die in der Erläuterungskarte 9 a zeichnerisch dargestellten Sondierungsbereiche - aufgelistet. Denn die Darstellung als Sondierungsbereich bedeutet nach der Vorstellung des Plangebers nicht, dass auch alle Voraussetzungen für eine spätere Darstellung als BSAB vorliegen. Im Umweltbericht hat der Plangeber die Ausschlussbereiche für Sondierungsbereiche teilweise - ausdrücklich aber nicht abschließend - erwähnt. Es handelt sich um **mindestens 31 Tabu-Kriterien**. In der Gesamtbereichstabelle sind vereinzelt weitere - im Umweltbericht nicht ausdrücklich erwähnte - Tabu-Kriterien verborgen.

Die Bezirksplanungsbehörde unterscheidet zwischen Sondierungsbereichen für Erweiterungen (> 10 ha) einerseits und Sondierungsbereichen für Neuaufschlüsse und Wiederaufschlüsse andererseits. Der Unterschied ergibt sich aus einem für die Neuaufschlüsse und Wiederaufschlüsse erweiterten Katalog der Tabu-Kriterien.

Für die Erweiterungen sowie Neu- und Wiederaufschlüsse gleichermaßen betreffenden

#### **Sondierungsbereiche**

benennt der Plangeber übereinstimmend folgende **Ausschlussgründe** (Tabu-Kriterien):

1. Lage in einem FFH-Gebiet einschließlich einer Umgebungszone bis zu 300 m.
2. Lage in einem gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiet einschließlich einer Umgebungszone bis zu 300 m.
3. Lage in einem Bereich für den Schutz der Natur gemäß Regionalplan.
4. Lage in einem Naturschutzgebiet.
5. Lage in einem Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot.
6. Lage in einem Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV.
7. Lage in einem gesetzlich gemäß § 62 LG NRW geschützten Biotop.
8. Lage in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß Regionalplan (Erläuterungskarte 8 "Wasserwirtschaft").
9. Lage in einem Wasserschutzgebiet einschließlich Schutzzone III B in Verbindung mit gegebenenfalls aktuelleren Daten der Fachplanung.
10. Lage in einem Einzugsgebiet, das der Schutzzone III B entspricht, gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft.
11. 200-m-Umgebungszone um Wasserschutzzone III A (vgl. 14-01-A/B, 15-12-A, 2106-15-A u. v. a.)
12. 150-m-Umgebungszone um Wasserschutzzone III B (14-01-A/B, 15-12-A, 2106-15-A u. v. a.)
13. Lage in einem Bereich für spezialisierte Intensivnutzungen in der Landwirtschaft gemäß Regionalplan.
14. Lage in einem Bereich mit sonstigen Zweckbindungen im Freiraum gemäß Regionalplan.
15. Lage in einem ASB (jeder Art) gemäß Regionalplan einschließlich einer Umgebungszone bis zu 300 m.
16. Lage in einem Sondierungsbereich für mögliche ASB gemäß Erläuterungskarte 1 des Regionalplans.
17. Lage in einer Umgebungszone von 100 m zu Wohnnutzungen im beplanten und unbeplanten Innenbereich (in geschlossenen Ortslagen).
18. Lage in einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen.
19. Lage in einem GIB (aller Art) gemäß Regionalplan.
20. Lage in einem Sondierungsbereich für mögliche GIB gemäß Erläuterungskarte 1 des Regionalplans.

21. Lage in einer Umgebungszone von 300 m zu einem GIB (siehe Interessensbereich Nr. 2301-07).
22. Lage in einem BSAB.
23. Lage in einem Bereich, für den kein Abgrabungsinteresse bekundet wurde (siehe Interessensbereich Nr. 2104-06).
24. Lage in einem Bereich mit besonders schützenswerten Böden gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW.
25. Lage in einem Bereich mit besonders schützenswerten Böden – Schutzstufe 3 - gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW.
26. Lage in einem Bereich mit einer Rohstoffmächtigkeit unter 10 m.
27. Lage in einem Bereich, für die weitere fallspezifische Ausschlussgründe gelten.

Die Darstellung eines Sondierungsbereichs kommt für **Neuaufschlüsse** nur in Betracht, wenn eine Vorhabensfläche zusätzlich nicht in den nachfolgend genannten Bereichen liegt:

28. Lage in einem Bereich mit sehr schützenswerten Böden – Schutzstufe 2 - gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW.
29. Lage in einem Bereich mit schützenswerten Böden – Schutzstufe 1 - gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW.
30. Lage in einem Bereich mit einer Rohstoffmächtigkeit unter 12,50 m Kies/Kiessand in den Kreisen Kleve und Wesel.
31. Lage in einer Restfläche, die nicht groß genug ist, weil eine oder mehrere angrenzende Teilflächen eines zusammenhängenden Interessensbereichs - den der Plangeber zuvor selbst zerstückelt hat - als Ausschlussbereiche anzusehen sind (siehe Ziffer 4. der Liste der Bemerkungen zu den Nummern im Tabellenkopf der Gesamtbereichstabelle).

Als

#### **flächenbezogene Abwägungskriterien,**

die außerdem einer Darstellung als Sondierungsbereiche wegen der voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Einzelfall entgegenstehen können, hat der Plangeber unter anderem angeführt:

- die Lage in einem als bedeutsame Kulturlandschaft dargestellten Bereich gemäß des Gutachtens "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen" des LVR und LWL vom November 2007,
- die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ohne Abgrabungsverbot,
- die Lage in einem als "Landschaftsschutzwürdig" eingestuften Bereich (siehe beispielhaft Interessensbereich Nr. 2101-05),
- die Lage in einem Überschwemmungsgebiet des Rheins gemäß Erläuterungskarte 8 a des Regionalplans,
- die Lage in einem Bereich, in dem sich eine Rohstoffgewinnung voraussichtlich negativ auf das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft auswirkt und
- die Lage in einem Bereich von 300 m um einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).

Das planerische Credo für die vorgesehenen Sondierungsbereiche besteht erklärtermaßen darin, der Wirtschaft selbst keine Sondierungsbereiche anzubieten, sondern passiv auf die Meldung von Interessensbereichen zu reagieren. Um das Für und Wider jedes gemeldeten Interessensbereichs nicht einzelfallbezogen - wie es bei dieser Vorgehensweise angezeigt wäre - abwägen zu müssen, gleicht der Plangeber lediglich ab, ob eines der vielen Tabukriterien vorliegt. Das für die Meldung entscheidende und in die regionalplanerische Abwägung einzustellende Gewicht der erkennbaren - explizit mitgeteilten - konkreten Eigentümer- und Unternehmerbelange spielt dabei keine Rolle.

Um auch in denjenigen Fällen, in denen die Tabukriterien allenfalls einen Teil des Interessensbereichs für Sondierungsbereiche betreffen, eine das angemeldete Gesamtvorhaben umfassende Abwägung, ob es als Sondierungsbereich darzustellen ist, nicht vornehmen zu müssen, hat der Plangeber die gemeldeten Interessensbereiche eigenmächtig in mehrere Teilsegmente zergliedert. Dieser Kunstgriff hat in vielen Fällen dazu geführt, dass die so erzeugten Restflächen, selbst wenn es sich um Erweiterungen handelt, den schärferen Kriterien für Neuaufschlüsse oder dem Tabukriterium der Unterschreitung einer (nicht konkret bezifferten) Mindestgröße für Neuaufschlüsse unterworfen werden konnten.

## 2. Mit der 51. Änderung ist das planerische Ziel des Plansatzes 3.12 RegPlan nicht erreichbar

Mit dem Planentwurf zur 51. Änderung wird die mit Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan verfolgte planerische Absicht, das Abtragungsgeschehen im Regierungsbezirk umfassend planerisch über Rohstoffgewinnungsverbote zu steuern, auch zukünftig nicht zu verwirklichen sein.

### 2.1 Ausgangslage für die 51. Änderung: Bisher keine Steuerungswirkung des RegPlans Düsseldorf 1999

In einer Serie von Urteilen seit 2003 ist dem RegPlan (früher: Gebietsentwicklungsplan) in seinen bisherigen Fassungen von der Verwaltungsgerichtsbarkeit die angestrebte Steuerungswirkung des Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 RegPlan aufgrund gravierender Planungsfehler durchweg abgesprochen worden.

Vgl. zuletzt VG Düsseldorf, Urteil vom 19.04.2007, Az.: 4 K 3389/05.

Entgegen den rechtlichen Ausführungen in der Änderungsbegründung und dem Umweltbericht ist das regionalplanerische Rohstoffgewinnungsverbot für Vorhaben außerhalb der dargestellten BSAB deshalb bis heute rechtlich **unwirksam**. In rechtsstaatlicher Hinsicht nicht hinnehmbar ist, dass die für die Zulassung von Abtragungen zuständigen Behörden von der Bezirksplanungsbehörde angehalten werden, das rechtlich unwirksame Rohstoffgewinnungsverbot gleichwohl wie ein wirksames Ziel der Raumordnung zu beachten. Deswegen müssen die Zulassungsbehörden Rohstoffabbauvorhaben, deren Zulassung die Unternehmen weitsichtig vor vielen Jahren - teilweise bereits vor In-Kraft-Treten des GEP 1999 - beantragt haben, die entscheidungsreif sind und auf deren Inangriffnahme die Unternehmen inzwischen zur Standort-, Investitions- und Arbeitsplatzsicherung und teilweise zur Existenzsicherung dringend angewiesen sind, unter Berufung auf das angeblich wirksame Rohstoffgewinnungsverbot im RegPlan rechtswidrig ablehnen. Sie sind als zulassende Behörden nicht befugt, selbst das unwirksame Rohstoffgewinnungsverbot als rechtlich unbeachtlich zu verwerfen. Da die Einleitung der 51. Änderung in Bezug auf eine etwaige **Heilung** des unwirksamen Verbots von Abtragungen keinerlei rechtliche Vorwirkungen entfaltet, führt das Beharren der Bezirksregierung Düsseldorf auf der Beachtung des unwirksamen Rohstoffgewinnungsverbots im Falle einer entsprechenden Versagung der Zulassung zu einer Amtspflichtverletzung gegenüber den betroffenen Un-

ternehmen. Diese wiederum führt zu extrem hohen Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Land NRW.

Um diese rechtsstaatswidrige Praxis nicht offenbaren zu müssen, ist in den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Vorlagen für den Regionalrat an keiner Stelle von der in Wahrheit bezweckten Heilung des offensichtlich unwirksamen Rohstoffgewinnungsverbots durch die 51. Änderung, sondern nur von einer "Optimierung" der Planung die Rede. Denn es liegt schon ohne komplizierte rechtliche Ableitung für jedermann auf der Hand, dass ein Ziel der Raumordnung, das nach den Angaben des Plangebers der Heilung bedarf, genau wie ein als rechtsfehlerhaft erkannter Bebauungsplan, jedenfalls bis zum Abschluss des Heilungsverfahrens **keine Wirksamkeit** entfaltet. Die Bezeichnung der Planänderung als beschleunigt durchzuführende "Optimierung" des - damit fälschlich - als rechtswirksam deklarierten Rohstoffgewinnungsverbots in Plansatz 3.12 RegPlan verschleierte damit, dass der RegPlan das Abtragungsgeschehen gegenwärtig gerade nicht zu steuern vermag. Zugleich erweckt die von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellte Vorlage zur 51. Planänderung damit den irreführenden Eindruck, dass die von den Verwaltungsgerichten benannten gravierenden Planungsmängel bei der Festlegung der BSAB, die als solche gar nicht Gegenstand des Entwurfs zur 51. Änderung sind, vom Plangeber nicht aufgegriffen und geheilt werden müssten. Deshalb ist selbst die verschleierte Absicht, durch die textlichen Änderungen und die nachträgliche Erarbeitung einer Erläuterungskarte eine Heilung des unwirksamen Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 RegPlan herbeizuführen, zum Scheitern verurteilt. Weil sie viel zu kurz greift, wird auch die 51. Änderung nicht bewirken, dass das außerhalb der BSAB vorgesehene regionalplanerische Rohstoffgewinnungsverbot in Zukunft rechtlich zu beachten ist.

Einige der vom Regionalrat bis heute noch nicht vollständig "abgearbeiteten" und damit auch nicht umfassend geheilten Planungsmängel, die zur Unwirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots in Plansatz 3.12 RegPlan führen, hat das OVG Münster bereits im Urteil vom 10.07.2003 - unter Hinweis darauf, dass nicht über alle sonst noch im Raum stehenden Unwirksamkeitsgründe des damaligen (noch als GEP 1999 bezeichneten) RegPlans entschieden werden musste - aufgelistet.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.07.2003, Az.: 20 A 4257/99, Juris-Dok.-Nr.: JURE060015413.

Es hat die Zielqualität des Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 RegPlan insbesondere verneint, weil

- die BSAB nicht als Vorranggebiete ausgewiesen waren,
- infolgedessen die Belange der von dem Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundstückseigentümer mit ihrem jeweils unterschiedlichen individuellen Gewicht mangels Beteiligung nicht ermittelt
- und bei der Festlegung der BSAB demzufolge nicht abschließend in die Abwägung eingestellt worden sind.

Dem ist das VG Düsseldorf in einer Reihe von Entscheidungen zugunsten der betroffenen Unternehmen gefolgt.

In seinem Urteil vom 24.05.2006 hat das OVG Münster mit Blick auf eine Vielzahl zur Entscheidung anstehender Genehmigungsverfahren klarstellend auf weitere **Planungsdefizite** hingewiesen. Es hat – ungeprüft - zugunsten der Regionalplanung lediglich unterstellt, dass die Positivausweisungen (BSAB) nunmehr als Vorranggebiete zielförmig ausgestaltet seien, aber weiter ausgeführt, dass

- selbst das flächendeckende Rohstoffgewinnungsverbot in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 RegPlan nicht in jedem Einzelfall gelten würde, weshalb es sich angesichts der Eröffnung eines Ermessens der Zulassungsbehörden, ob das Rohstoffgewinnungsverbot im Einzelfall gilt, nicht um ein letztverbindliches Ziel der Raumordnung handele,
- der rechtlich erforderliche quantitative Umfang der einzelnen positiv dargestellten **BSAB** im Hinblick auf die notwendige substanzielle Ermöglichung von Abgrabungen im Regierungsbezirk Düsseldorf angesichts der Vorgaben im geltenden Landesentwicklungsplan 1995 (LEP NRW) bei einem danach verbindlichen Planungshorizont von 25 Jahren nach den eigenen Annahmen des Regionalrats nicht erreicht sei,
- die bisherige Auswahl der einzelnen Standorte der BSAB hinsichtlich ihrer Lage wegen des Verstoßes gegen das Entwicklungsgebot für sich genommen "pro-

blematisch" sei, weil sie unstrittig nicht entsprechend den für den Regionalrat verbindlichen Eckpunkten des geltenden LEP NRW aus den seinerzeit noch gar nicht festgelegten **Reservegebieten** entwickelt worden seien,

- die als Maßgabe im Genehmigungserlass vom 12.10.1999 (Az.: VI B I - 60.50) für den GEP 1999 gesetzte Frist zur Vorlage einer Karte "Reservegebiete" (Reservegebietskarte) im Jahr 2002 trotz Beitritts des Regionalrats ergebnislos verstrichen sei und
- mit dem Monitoring anstelle einer Reservegebietskarte das im geltenden LEP NRW verbindlich festgelegte Ziel der Gewährleistung einer langfristigen Versorgungssicherheit (25 Jahre + mindestens 25 Jahre) systematisch und deutlich unterschritten worden sei, weshalb es neben einer "räumlichen bzw. zeitlichen Auffüllung" weiterer Schritte hin zu einem schlüssigen Gesamtkonzept bedürfe.

**Offen lassen** konnte das OVG Münster in den beiden vorgenannten Entscheidungen, ob

- dem RegPlan wegen der Genehmigungsmaßgabe zur Vorlage einer Reservegebietskarte, der der Regionalrat vor der Bekanntmachung der Genehmigung zwar beigetreten ist, die er aber nicht erfüllt hat, jetzt überhaupt noch Rechtswirkungen in förmlicher Hinsicht zukommen kann und ob
- der Regionalrat den Abgrabungen innerhalb der BSAB im Hinblick auf deren absoluten Vorrang ausreichend Durchsetzungskraft beispielsweise gegenüber den - mangels eigener Ermittlungen der zuständigen Träger öffentlicher Belange - nicht abschließend abgewogenen **Belangen des Bodendenkmalschutzes** verschafft hat.

**Jeder einzelne** der bisher gerichtlich festgestellten **Planungsfehler**, die aber nicht abschließend erfasst sind, ist **für sich genommen** schon ausreichend, die **Unwirksamkeit** des Rohstoffgewinnungsverbots zu begründen. Die bisherigen - auf singuläre Teilaspekte beschränkten - Planänderungen zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan vermochten es deshalb bislang nicht, die mit der Ausweisung der zeichnerisch darge-

stellten BSAB angestrebte planerische Steuerungswirkung in rechtlich verbindlicher Weise herbeizuführen:

- ⇒ Mit der 32. Änderung sind – nur - in Bezug auf die bereits dargestellten BSAB lediglich textliche Änderungen zum Vorrang der Rohstoffgewinnung vorgenommen worden. Ein **schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept** zur Ausweisung der BSAB und eine Auffüllung in räumlicher bzw. zeitlicher Hinsicht war mit der 32. Änderung des RegPlans gerade nicht verbunden. Im Gegenteil erfolgte im Rahmen der 32. Änderung keine Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten und keine abwägende Entwicklung von Reservegebieten und BSAB aus einer den landesplanerischen Zielvorgaben entsprechenden Reservegebietskarte. Die 32. Änderung und die 34. GEP-Änderung – Teil A - sind sogar dazu genutzt worden, die ohnehin viel zu gering bemessenen zeichnerisch dargestellten BSAB durch Streichungen noch weiter zu reduzieren.
- ⇒ Die Belange der Eigentümer der von dem Verbot betroffenen Bereiche sind mangels Öffentlichkeitsbeteiligung auch im Rahmen der 32. Änderung nicht erfasst und mit ihrem jeweils unterschiedlichen individuellen Gewicht demzufolge vom Regionalrat nicht abschließend abgewogen worden. Die 32. Änderung des RegPlans hatte die außerhalb der bereits dargestellten BSAB liegenden und ebenfalls zur Rohstoffgewinnung geeigneten Flächen schon nicht zum Gegenstand.

Auch die 51. Änderung bezieht sich nur auf einen kleinen Ausschnitt der vom OVG Münster aufgezeigten Planungsfehler, von denen schon jeder Einzelne für sich genommen die Unwirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots begründet.

- ⇒ Die 51. Änderung des RegPlans hat wiederum **nicht die Auswahl von BSAB auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts** zur Steuerung der Rohstoffgewinnung im Regierungsbezirk zum Gegenstand. Sie präzisiert textlich lediglich die Ausnahmen vom flächendeckenden Rohstoffgewinnungsverbot. Die jeweils im Einzelnen neu abzuwägenden BSAB und das dazugehörige planerische Gesamtkonzept können nicht ohne entsprechenden Erarbeitungsbeschluss und einen diesbezüglichen Umweltbericht im Wege lediglich einer "Bestätigung" Gegenstand der 51. Planänderung sein.

- ⇒ Die nunmehr im Rahmen der 51. Änderung erfolgende Öffentlichkeitsbeteiligung zur **Erläuterungskarte "Rohstoffe"** heilt auch nicht die - bei der Festlegung der darin nur **nachrichtlich** zeichnerisch dargestellten BSAB - bisher gänzlich unterbliebene Beteiligung der vom **flächendeckenden Rohstoffgewinnungsverbot** betroffenen Grundstückseigentümer. Deswegen vermag die 51. Änderung - entgegen den irreführenden Ausführungen in der Begründung des Planentwurfs, (im Folgenden: Begründung) und im Umweltbericht, Seite 17 - nicht zu einer angeblichen **"Bestätigung"** des bisherigen Rohstoffgewinnungsverbots zu führen. Eine bloße Bestätigung verfahrensfehlerhaft zustande gekommener Festlegungen ohne ausdrückliche Neuaufstellung des betreffenden Teils des Regionalplans nach Maßgabe des derzeit geltenden Rechts (zum Beispiel Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung) ist rechtlich nicht möglich. Das Monitoring hinsichtlich des angeblich fehlenden Bedarfs zusätzlicher BSAB und die einzelnen zeichnerisch **bereits als BSAB dargestellten** Bereiche sind trotz der - im Vergleich zum Status von Sondierungsbereichen - offensichtlich viel weiter reichenden Umweltauswirkungen beispielsweise nicht ansatzweise Gegenstand des - insoweit rechtlich unverzichtbaren - Umweltberichts und seiner Anhänge!
- ⇒ Die bisher dargestellten und nicht von der 51. Änderung betroffenen BSAB sind zudem nach wie vor nicht aus den lagerstättenbezogen ermittelten und ausgewählten Reservegebieten heraus **entwickelt** worden, wie es der LEP NRW in Ziel C.IV.2.2 verbindlich vorgibt. Die vom OVG Münster ausdrücklich angesprochenen quantitativen und qualitativen Defizite des Plansatzes 3.12 RegPlan hinsichtlich der Eckpunkte des LEP NRW werden mit der 51. Änderung gerade nicht umfassend aufgegriffen.
- ⇒ Das in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 - letzter Satz - RegPlan "versteckte" neue Abgrabungsverbot für bestimmte Ausschlussbereiche ist sicherlich ein Indiz dafür, dass der Regionalrat seinem "Planungskonzept", das der Darstellung der bislang zeichnerisch dargestellten BSAB zugrunde liegt, nicht vertraut. Deshalb soll mit der 51. Änderung neben das mit der Konzentrationsplanung angestrebte - bisher und auch künftig rechtlich unwirksame - Verbot für Vorhaben der Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB ein **weiteres Verbot der Rohstoffgewinnung** für große Flächen des Regierungsbezirks als Ziel der Raumordnung festgelegt werden. Abgesehen davon, dass es sich insoweit for-

mell um eine vom Erarbeitungsbeschluss des Regionalrats nicht umfasste Änderung handeln würde, die nicht originär der Steuerung der Rohstoffgewinnung dient, sondern der regionalplanerischen Ausweisung fachbezogener Schutzanordnungen die ganz anderen Kapiteln des Regionalplans zuzuordnen sind (beispielsweise Gewässerschutz, Bodenschutz), vermag diese neue zielförmige Ausweisung eines flächenbezogenen Abgrabungsverbots mangels Zielqualität keinerlei rechtliche Wirkungen zu entfalten. Denn in Bezug auf das neue, neben das bisherige tretende Verbot der Rohstoffgewinnung gilt, dass insoweit eine abschließende gebietsbezogene Abwägung gemäß § 3 Nr. 2 ROG weder stattgefunden hat, noch beabsichtigt ist.

Bereits bei überschlägiger Betrachtung ist nach allem offensichtlich, dass der begrifflich als "Optimierung" verbrämte Versuch, dem Plansatz 3.12 RegPlan über die 51. Änderung durch Heilung endlich die erstrebte Steuerungswirkung zu vermitteln, bereits im Ansatz daran scheitert, dass mehrere der von der Rechtsprechung bereits benannten systematischen Planungsfehler von der Bezirksplanungsbehörde weiterhin nicht zum Gegenstand seines Heilungsversuchs gemacht werden. Offensichtlich soll dadurch vermieden werden, auch die zeichnerisch dargestellten BSAB, in denen eine Rohstoffgewinnung bisher nicht zugelassen worden ist, zum Gegenstand einer Umweltprüfung machen zu müssen. Nur so kann trotz der entgegenstehenden eindeutigen Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Schein gewahrt werden, dass der Regionalplan trotz seiner gravierenden Mängel beim Zustandekommen der BSAB-Festlegungen auch unabhängig vom Abschluss der 51. Änderung angeblich die Rohstoffgewinnung bereits wirksam steuert.

**Um alle Planungsfehler mit der Absicht ihrer endgültigen Heilung zu beheben, müsste der Regionalrat Plansatz 3.12 RegPlan insgesamt neu aufstellen, weil schon das elementare Gebot, die festgelegten BSAB aus einer Reservegebietskarte unter Abwägung auch der privaten Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen zu entwickeln, verletzt worden ist.**

Allein die hiermit ausdrücklich **angeregte** umfassende **Neuaufstellung** des Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 RegPlan könnte gewährleisten, dass eine Berücksichtigung und angemessene Gewichtung der langfristigen unternehmerischen Interessen unserer Mandantin im Rahmen der vorzunehmenden gerechten Abwägung auch wirklich stattfindet. Nur im Rahmen einer Neuaufstellung ist es möglich, die Belange der Roh-

stoffsicherung gegenüber den sonstigen im Regionalplan formulierten Nutzungsansprüchen in einen angemessenen Ausgleich zueinander zu bringen. Dies ist gerade deshalb geboten, weil sämtliche im Regionalplan dargestellten und scheinbar mit der Rohstoffgewinnung konkurrierenden Nutzungsansprüche, auch wenn sie keinen zielförmigen Vorrang gegenüber der Rohstoffgewinnung haben, überhöht werden und ohne jede raumordnerische Abwägung als Tabu-Kriterien für die Rohstoffgewinnung herangezogen werden. Der Steuerungsanspruch wird damit ohne eine umfassende Neuaufstellung auf die bloße Verhinderung von Rohstoffgewinnungsvorhaben verkürzt.

Offenbar glaubt die Bezirksplanungsbehörde, mit ihrer objektiv nicht zielführenden Änderungen des RegPlans die Zeit bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Landesentwicklungsplans schadlos überbrücken zu können. Von dem bisher noch nicht einmal im Entwurf vorliegenden neuen LEP NRW erhofft sie sich erklärtermaßen andere Zielvorgaben auf Landesebene zur langfristigen Rohstoffsicherung (so: Umweltbericht, Seite 32, vorletzter Absatz), um erst dann die schon jetzt unumgängliche Neuaufstellung unter geänderten Vorzeichen in Angriff nehmen zu können. **Die Bezirksplanungsbehörde nimmt damit zulasten der Rechts- und Planungssicherheit in Kauf, dass der Regionalplan auch in den nächsten Jahren das Abgrabungsgeschehen im Regierungsbezirk weiterhin aus rechtlichen Gründen nicht steuert.** Die Rechtsunsicherheit geht zulasten der betroffenen Rohstoffgewinnungsunternehmen, der auf langfristige Versorgung mit mineralischen Rohstoffen angewiesenen Wirtschaft, der planenden Kommunen (Art. 28 GG) und der für die Gestattung von Abbauvorhaben zuständigen Behörden. Die von vornherein zu erneutem Scheitern verurteilte Vorgehensweise verletzt zudem das Vertrauen der Bevölkerung in die Verlässlichkeit weitreichender regionalplanerischer Entscheidungen und befördert damit die ohnehin zu beklagende Politikverdrossenheit, anstatt diesem Verdross mit zutreffenden Bestandsaufnahmen und aus den rechtlichen Erfordernissen einer Steuerungsplanung abgeleiteten Regionalratsbeschlüssen die Grundlage zu entziehen.

## 2.2 Elementarfehler der 51. Änderung

Der Elementarfehler der 51. Änderung des RegPlans besteht darin, dass die erstmalige Festlegung von Sondierungsbereichen isoliert von der Festlegung der BSAB erfolgt und nicht auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept beruht, dessen Grundlage die vom Landesplanungsrecht zielförmig vorgegebene und voraus-

gesetzte Reservegebietskarte bildet. Zudem werden die für eine wirksame Steuerungsplanung erforderlichen BSAB und die vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Negativbereiche im Rahmen der 51. Änderung des RegPlans - wie schon im Rahmen der Aufstellung des RegPlans und der bisherigen Heilungsversuche - nicht zum Gegenstand eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts erhoben.

Die 51. Änderung des RegPlans verstößt gegen vom Regionalrat zwingend zu beachtende Vorgaben des höherrangigen Landesplanungsrechts (vgl. Ziel C.IV.2.2 LEP NRW i. V. m. Plansatz C.IV.3 LEP NRW). Danach sind in einem ersten Schritt die Reservegebiete festzulegen und in einem zweiten Schritt die BSAB aus den Reservegebieten zu entwickeln und festzulegen. Dies galt schon im Zeitpunkt der Aufstellung des Gebietsentwicklungsplans Düsseldorf 1999 (jetzt: RegPlan). Die Reservegebiete müssen so dimensioniert sein, dass daraus BSAB zur Deckung des Bedarfs der Wirtschaft für mindestens 25 Jahre entwickelt werden können und zusätzlich Bereiche für eine künftige Fortschreibung der BSAB um mindestens weitere 25 Jahre (25 + 25) als Vorrat zur Verfügung stehen, um so eine langfristige Rohstoffsicherheit für die Wirtschaft zu gewährleisten. Daran ändert der Arbeitsbericht zur Rohstoffsicherung in NRW des Wirtschaftsministeriums (2005) nichts, weil der LEP NRW weiterhin rechtsverbindlich ist (anders die Bezirksregierung Düsseldorf im Umweltbericht, Seite 32, vorletzter Absatz). Grundrechtsrelevante Eingriffe kann die Exekutive, zu der auch die Regionalplanung gehört, in einem Rechtsstaat nur auf der Grundlage geltender Gesetze und - vorbehaltlich gesetzlicher Ermächtigungen - nicht im Vorgriff auf künftiges Recht oder künftige Rechtsänderungen vornehmen. Deswegen entbinden Überlegungen eines Ministeriums, den Landesentwicklungsplan irgendwann ändern zu wollen, den an Gesetz und Recht gebundenen Regionalrat nicht von der Beachtung gegenwärtig unzweifelhaft geltenden Landesplanungsrechts. Dies gilt umso mehr, als für eine solche Rechtsänderung zurzeit noch nicht einmal ein parlamentarisches Verfahren eingeleitet ist.

Die in der Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" vorgesehenen Sondierbereiche sind nicht entsprechend den konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW (Ziel C.IV.2.2, Plansätze C.IV.3.2 und C.IV.3.5 LEP NRW) aus einer Rohstoffkarte, in der die Rohstofflagerstätten nach ihrer Qualität (Körnung/Sand-Verhältnis) und Mächtigkeit erfasst sind, ermittelt (Ermittlungsdefizit) und ausgewählt worden (Abwägungs- und Entwicklungsdefizit):

Nach der für den Regionalrat verbindlichen Konzeption des LEP NRW ist erst nach einer - auf der Basis zutreffender geologischer Daten vorgenommenen - Ermittlung der **abbauwürdigen Lagerstätten** aller nichtenergetischen Rohstoffe eine Abwägung mit den anderen, diese Lagerstätten gegebenenfalls überlagernden planerischen Belangen im Außenbereich und erst dann ein Abgleich mit entsprechenden Unternehmer- bzw. Eigentümerwünschen möglich. Erst auf der Grundlage derart ermittelter Daten sind die vor konkurrierenden Nutzungen zu schützenden Reservegebiete für die Rohstoffgewinnung festzulegen, aus denen schließlich die unmittelbar für Rohstoffgewinnungszwecke nutzbaren BSAB zu entwickeln sind. Die vom Landesplanungsrecht zielförmig vorgegebene und dem Abwägungsgebot entsprechende Reihenfolge - erst Ermittlung der Reservegebiete, dann Festlegung der BSAB - hat der Regionalrat zu beachten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG, § 22 Abs. 1 LPiG NRW). Die Reservegebiete sollen insbesondere wertvolle Lagerstätten vor dem planerischen Zugriff für konkurrierende Nutzungen schützen, die eine künftige Gewinnung ausschließen oder erschweren können. Dazu ist es erforderlich, die Lagerstättenverhältnisse zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Diese landesplanerische Konzeption des Landesentwicklungsplans wird schon im Ansatz nicht auf die Ebene des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf umgesetzt, weil die Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" unabhängig von den verfügbaren lagerstättenbezogenen Daten des Geologischen Dienstes NRW ausschließlich mit Blick auf die bisher bekannten Interessensbereiche erstellt worden ist. Die Ermittlungen und Abwägungen sind ausschließlich auf die inselartig über den Regierungsbezirk verteilten Interessensbereiche bezogen. Das Kriterium der Lage eines Interessensbereichs in geologisch und rechtlich für eine nachhaltige Gewinnung von Rohstoffen geeigneten - und daher planerisch zu präferierenden - Bereichen spielt bei der Auswahl von Sondierbereichen im Rahmen der 51. Änderung gerade keine Rolle.

Begründet wird dies von der Bezirksplanungsbehörde lapidar mit dem - landesplanerisch unhaltbaren - Hinweis, dass die mineralischen Rohstoffe an jeder Stelle des Regierungsbezirks in abbaubaren Mächtigkeiten und Qualitäten vorkommen würden und es daher gleichgültig sei, welche Lagerstätten langfristig in Anspruch genommen würden (vgl. Umweltbericht, Seite 25). Die ebenfalls zur Gewinnung von Rohstoffen geeigneten, aber nicht als Interessensbereiche benannten und deshalb im Rahmen der 51. Änderung nicht untersuchten Flächen sollen mit der Begründung gänzlich aus der Abwägung herausfallen, dass angesichts der bereits bekannten Interessensbereiche und der Darstellung als ohnehin vor Inanspruchnahme

geschützter Freiraum keine Notwendigkeit bestehen würde, sich zusätzlich auch noch mit diesen Bereichen beschäftigen zu müssen. Eine Darstellung in der Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" wäre "nicht zweckmäßig" bzw. "kaum zu begründen". Die planerische Konzeption lässt damit nach wie vor Bereiche (nach den eigenen Zahlen der Bezirksplanungsbehörde im Umweltbericht) in einer Größenordnung von mindestens 32.000 ha (für Erweiterungen) und mindestens 15.000 ha (für Neuaufschlüsse) von vornherein außer Betracht (vgl. Umweltbericht Seiten 22 f., und 28, dritter Absatz). Das ist nach den - nicht überprüfbaren - Zahlen der Bezirksregierung Düsseldorf immerhin ein namhafter Anteil aller im Regierungsbezirk verfügbaren Flächen mit abbaubaren Bodenschätzen, wobei ein Großteil davon Kies/Kiessand-Lagerstätten (mit Mächtigkeiten über 20 m) beinhaltet.

Erfolgt bei der Ausweisung der Reserveflächen (BSAB und Sondierungsbereiche) keine flächendeckende Abwägung insbesondere in Bezug auf alle außerhalb der dargestellten Reservegetate (BSAB und Sondierungsbereiche) liegenden, aber zur Ausweisung geeigneten Flächen (Negativbereiche), kann diese für eine wirksame Steuerungsplanung unverzichtbare Abwägung im Rahmen von späteren Fortschreibungen der bereits dargestellten BSAB auch nicht mehr nachgeholt werden. Denn Planatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 9 RegPlan in der Fassung der 51. Änderung schreibt insoweit zwingend vor, dass BSAB zukünftig nur auf der Grundlage der Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" ausgewiesen werden dürfen. Eine Neuarbeitung der BSAB unter Einbeziehung auch aller Negativbereiche im Regierungsbezirk wäre aber notwendig. **Denn die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. die Zielqualität eines regionalplanerischen Verbots setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unter anderem voraus, dass eine gebietsscharfe gesamtäumliche, alle positiv für Abgrabungen ausgewiesenen Vorrangbereiche und alle vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Negativbereiche gleichermaßen umfassende, Abwägung erfolgt ist.**

Vgl. nur BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064.

Andernfalls beruht die beabsichtigte Steuerung und damit das Rohstoffgewinnungsverbot nach dieser - auch für das OVG Münster verbindlichen - Rechtsprechung nicht auf einem (unverzichtbaren) schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzept, sondern ist lediglich das Instrument einer unzulässigen reinen **Verhinderungsplanung**.

Die beiläufigen Hinweise in der Planbegründung (Seiten 3 und 7) und im Umweltbericht (Seiten 5 und 17), im Rahmen der 51. Änderung könnten die bereits festgelegten BSAB infolge der erstmals durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung "bestätigt" werden, ist vor diesem Hintergrund verfehlt und **irreführend**. Für eine formell wirksame "Bestätigung" der bestehenden BSAB und die planerische Entscheidung, keine zusätzlichen BSAB festzulegen, liegt schon formell kein in die Öffentlichkeitsbeteiligung gelangter Umweltbericht nach § 15 LPlIG NRW vor. Für derartige am prognostizierten Bedarf orientierte planerische Entscheidungen gemäß § 14 Abs. 8 und 3 LPlIG NRW wäre aber schon eine detaillierte Umweltprüfung unerlässlich, selbst wenn sich daraus im Ergebnis ausschließlich vermeintlich positive Auswirkungen für die Umwelt ergeben würden (vgl. dazu Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG, Fußnote 1 zu lit. f). Derartige fehlt im Umweltbericht gänzlich (vgl. Seite 16).

Rechtlich völlig unhaltbar und der - offensichtlich nicht ernsthaft - verfolgten Absicht widersprechend, nunmehr auch **die bisherigen BSAB** mit der 51. Änderung angeblich planerisch neu zur Disposition zu stellen, ist in diesem Zusammenhang der Hinweis anzusehen, die "rechts- und bestandskräftigen Festlegungen" bedürften weiterhin keiner SUP (und damit keines veröffentlichten Umweltberichts), weil sie bereits vor Umsetzung der SUP-Richtlinie in das Landesplanungsrecht im Regionalplan wirksam festgelegt worden seien (siehe Umweltbericht, Seite 5). Denn wirksam sind die Festlegungen nur, soweit ihnen als Vorranggebiete **innergebietliche Wirkungen** zugunsten der Rohstoffgewinnung und zulasten konkurrierender Nutzungen zukommen. Der bei allen Planänderungen zu erstellende Umweltbericht muss sich deshalb auch auf die zu bestätigenden BSAB erstrecken, wenn die bisherige Abwägung zu den BSAB rechtswirksam bestätigt werden soll.

In den nicht ausgelegten Beschlüssen des Regionalrats (GEP 1999, 32. Änderung, etc.); auf die lediglich pauschal verwiesen wird und aus denen sich die Abwägungskriterien zu den bisher dargestellten und jetzt zu bestätigenden BSAB ergeben sollen, ist bezeichnenderweise (zwangsläufig) von den nunmehr für die Sondierungsbereiche entwickelten Auswahlkriterien an keiner Stelle die Rede. Damit bleibt aber völlig ungeklärt, ob die zu bestätigenden BSAB überhaupt mit den aktuellen im Rahmen der 51. Änderung herangezogenen Auswahlkriterien übereinstimmen. Denn dazu schweigen auch die überarbeitete Begründung, der angeblich überarbeitete Umweltbericht und die Gesamtbereichstabelle. Solche Abweichungen - die es zuhauf gibt - belegen, dass das landesplanungsrechtliche Gebot, die BSAB aus den Reservegebieten zu

**entwickeln**, im Falle einer "Bestätigung" im Rahmen der 51. Änderung weiterhin massiv **verletzt** werden würde. Von dem kohärenten schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept, das die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bezug auf den RegPlan mehrfach in Übereinstimmung mit der Landesplanungsbehörde angemahnt hat, kann nach wie vor nicht die Rede sein. Es existiert nicht einmal eine Karte mit den BSAB (Anstoßwirkung). Denn die bereits im Abbau befindlichen oder hierfür fachrechtlich zugelassenen BSAB sind der regionalplanerischen Disposition entzogen.

Die nicht im Abbau befindlichen BSAB haben eine den Plangeber bei der Auswahl der Sondierungsbereiche beschränkende Wirkung. Denn da Plansatz 3.12 RegPlan eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts bedarf, müssen für alle BSAB und Sondierungsbereiche dieselben Kriterien gelten. Insoweit muss die Auswahl von Sondierungsbereichen, die bestehende BSAB zugleich "bestätigt", in Einklang mit den der Auswahl dieser bereits bestehenden BSAB in Einklang stehen. Der Plangeber darf an die Darstellung von BSAB und Sondierungsbereichen keine unterschiedlichen Kriterien anlegen. Genau das ist vorliegend der Fall.

Die "Bestätigung" der BSAB im Rahmen der formell nur auf die Sondierungsbereiche und die Textfassung von Teilen des Kapitels 3.12 Ziel 1 RegPlan bezogenen 51. Änderung erweist sich angesichts der offenkundig fehlenden rechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Beseitigung aller Unwirksamkeitsgründe des Kapitels 3.12 Ziel 1 RegPlan als eine der Öffentlichkeit unterbreitete

#### **Mogelpackung.**

Die angestrebte Steuerungswirkung des Regionalplans (wirksames regionalplanerisches Verbot) wird damit einem - angesichts der gravierenden negativen Wirkungen - rechtlich unzulässigen Beschleunigungseffekt (kein neuer Erarbeitungsbeschluss, keine Erstellung eines Umweltberichts für die BSAB, keine diesbezüglich neue Offenlegung etc.) geopfert.

Auch das in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 - letzter Satz - RegPlan "versteckte" neue zielförmige Abgrabungsverbot für bestimmte Ausschlussbereiche (beispielsweise in Schutzzonen III B und für besonders schützenswerte Böden gemäß Auskunftssystem BK 50 Geologischer Dienst NRW) gehört zu dieser Mogelpackung, weil

es die rechtlichen Mindestvoraussetzungen an ein wirksames Ziel der Raumordnung verfahrens- und materiellrechtlich nicht erfüllt.

Insbesondere aus dem Fehlen einer den landesplanerischen Vorgaben entsprechenden Rohstoffkarte für den Regierungsbezirk mit den **qualitativen** Lagerstättenparametern ergeben sich weitere Folgerungen:

⇒ Die in einer Karte verfügbaren Lagerstättendaten über die Rohstoffmächtigkeiten hätten angesichts des Anspruchs einer "nachhaltigen", die Lagerstätten effizient ausnutzenden und Flächen sparenden Rohstoffgewinnung wegen ihrer hohen Bedeutung für die Auswahl der Reservegebiete zusammen mit dem Umweltbericht veröffentlicht werden müssen. Denn nur so können etwa die Eigentümer von quantitativ hochwertigen Lagerstätten überhaupt erkennen, dass die in ihrem Eigentum stehenden Flächen optimaler als andere Grundstücke zur nachhaltigen Rohstoffgewinnung geeignet sein könnten (Anstoßfunktion des Planentwurfs) und deshalb als BSAB oder Sondierungsbereich darzustellen sind. Dass dieses Kartenmaterial nur beim Geologischen Dienst NRW käuflich erhältlich ist, steht dem Prinzip einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen.

⇒ Im überarbeiteten Umweltbericht ist eine **qualitative** Erfassung, Bewertung und Auswahl der Lagerstätten auf der Grundlage entsprechender digitaler Daten, die **jedenfalls dem Geologischen Dienst NRW und damit auch dem Regionalrat schon jetzt zur Verfügung stehen**, nicht erwähnt. Diese Daten hätten im Rahmen eines ordnungsgemäß durchgeführten Scopings beim Geologischen Dienst NRW abgerufen und dem Umweltbericht zugrunde gelegt werden müssen. Trotz der entsprechenden Anregungen zur ersten Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung sind diese Daten des Geologischen Dienstes NRW im Zuge der Erstellung der veröffentlichten zweiten Fassung tatsächlich nicht herangezogen worden. **Das hat der Leiter der Geschäftsstelle des Regionalrats im Rahmen einer Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen ausdrücklich bestätigt.**

Keine Ausführungen finden sich dazu, dass die Reservegebiete (Sondierungsbereiche) einschließlich der bereits dargestellten BSAB so ausreichend dimensioniert sind,

dass die Deckung des Bedarfs der Wirtschaft bei realistischer Prognose für die Dauer von mindestens **50 Jahren** gewährleistet war oder ist.

⇒ Schon deshalb verletzt der Entwurf die geltenden landesplanungsrechtlichen Zielvorgaben. Denn bereits bei der Aufstellung des RegPlan betrug die Versorgungssicherheit nach eigenen Angaben des Regionalrats bei ausgewiesenen BSAB mit einer Gesamtfläche von **circa 4.100 ha** lediglich circa 20 Jahre, bei realistischer Prognose aber lediglich circa 17 Jahre (siehe dazu die Angaben der Bezirksplanungsbehörde über den Auffüllungsbedarf bezüglich der 34. GEP-Änderung). **Mit nunmehr 1.675 ha reichen die angeblich in der Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" dargestellten Sondierbereiche demzufolge nicht annähernd aus, um einschließlich der ausgewiesenen BSAB die im LEP NRW gesetzlich geforderte langfristige Versorgungssicherheit von mindestens 50 Jahren zu gewährleisten.**

⇒ An diesem Befund ändert auch das Ergebnis des Monitorings zum Stichtag 01.01.2007 nichts. Das ausschließlich auf den Nettoverbrauch abstellende Monitoring weicht von der im Abtragungsgutachten des Jahres 1996 und vom damaligen Bezirksplanungsrat im Aufstellungsbeschluss vom Juni 1998 angewandten Bruttobedarfsermittlung nach Ploetz (1982) erheblich ab und ist deshalb für eine Flächenbedarfsberechnung vollkommen ungeeignet. Nach der Formel von Ploetz sind neben der geschätzten Verbrauchsermittlung in Tonnen weitere Parameter, wie

- die aufgrund mangelnder zivilrechtlicher Befugnisse beschränkte Flächenverfügbarkeit innerhalb der BSAB,
- der eingeschränkte quantitative und qualitative Ausnutzungsgrad der BSAB,
- die zugrunde gelegte Durchschnittsmächtigkeit,
- die Umrechnungsfaktoren ( $m^3/t$ ) sowie
- die Abzüge für Massen aus dem Braunkohletagebau,

zugrunde gelegt. Der - hinsichtlich der verwendeten Daten noch nie vollständig veröffentlichte - Monitoringbericht vergleicht Birnen und Äpfel (Brutto und Netto), indem der vermeintlich erfasste Nettojahresverbrauch anhand des Abgrabungsfortschritts der bereits zugelassenen Rohstoffgewinnungsmaßnahmen (intransparent) auf einen Flächenwert um- und hochgerechnet und dieser dann einfach allen unverritzten genehmigten und als BSAB dargestellten Bruttoflächen gegenübergestellt wird. Eine verwertbare Berechnung des Bruttoverbrauchs, der auch die für die Rohstoffgewinnung ganz oder teilweise überhaupt nicht nutzbaren - aber trotzdem in diese Berechnung einfließenden - BSAB erfasst, findet im Rahmen des Monitorings gerade nicht statt, sodass eine realistische Prognose des Flächenbedarfs der Wirtschaft nicht vorliegt.

Die 51. Änderung macht damit - im Gegensatz zu ihrer Intention - eine Heilung des bisher rechtlich unwirksamen regionalplanerischen Steuerungskonzepts für die Rohstoffgewinnung auch **auf Dauer** unmöglich:

⇒ Schon bei der Aufstellung des RegPlan und im Rahmen seiner bisherigen Änderungen sind unstreitig nicht alle Negativbereiche, für die ein **Rohstoffgewinnungsverbot** gelten soll, flächendeckend und gebietsscharf abgewogen worden. Dies ist im Hinblick auf die offensichtliche Verletzung der strengen Rechtfertigungsanforderungen für sich genommen ein weiterer - vom OVG Münster bisher noch gar nicht gesondert angesprochener - Grund für die Unwirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots in Plansatz 3.12 RegPlan.

⇒ Dieser Fehler könnte auch im Rahmen der künftigen Fortschreibung der BSAB nicht mehr durch eine planerische Einbeziehung der außerhalb der Sondierbereiche liegenden Lagerstätten geheilt werden. Denn neue BSAB dürfen auf der Grundlage der Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" nur noch innerhalb der Sondierbereiche und nicht mehr außerhalb derselben dargestellt werden (Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 9 RegPlan). Eine regionalplanerische Steuerung wäre damit zukünftig nur erreichbar, wenn zuvor eine den rechtlichen Vorgaben in jeder Hinsicht genügende Reservegebietskarte umfassend neu erarbeitet werden würde.

### 3. Zur Heilung der BSAB-Darstellungen durch "Bestätigung"

Das Verfahren zur 51. Änderung wäre fehlerhaft, wenn eine Bestätigung der bestehenden Regelungen zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 RegPlan tatsächlich beabsichtigt wäre. Im Einzelnen:

Zur Zeit der 1. Auslegung ging die Bezirksplanungsbehörde noch davon aus, die bestehenden Regelungen zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 RegPlan würden im Rahmen der 51. Änderung "bestätigt".

Vgl. die Planbegründung a. F., Seiten 3 und 6 f.;  
Umweltbericht a. F., Seiten 5, 16 und 58.

Diese Annahme wurde im Rahmen der 2. Auslegung offensichtlich aufgegeben, weil es nunmehr heißt, dass die bestehenden Vorgaben zur Rohstoffgewinnung in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan einschließlich der Erläuterungen und Darstellung der BSAB "bestätigt werden sollen".

So die Planbegründung, Seiten 2 f., 6 f. und 11;  
Umweltbericht, Seiten 5, 17 und 18.

Die Planunterlagen geben keinen Aufschluss, was mit der Bestätigung bezweckt wird. **Schon der Umstand, dass die für die Sondierungsbereiche nunmehr erstmals konstruierten Ausschlusskriterien auf die bereits dargestellten BSAB nicht angewandt werden, schließt aus, dass diese in die 51. Änderung einbezogen werden sollten oder mit der 51. Änderung eine Neuaufstellung beabsichtigt ist.** Denn eine Neuaufstellung würde voraussetzen, dass der Plangeber das bestehende Regelwerk erkennbar in eine neue Planung integriert und so einer Abwägung unterzieht. Dies würde auch eine verfahrensrechtlich entsprechende Behandlung erfordern. Für eine solche Neuaufstellung würden sowohl verfahrensrechtlich als auch materiellrechtlich **alle gegenwärtig rechtsverbindlichen Anforderungen** des LPIG NRW und des LEP NRW gelten. Erleichterungen würden sich vorlegend nicht unter dem Gesichtspunkt, dass der RegPlan lediglich geändert wird, ergeben. Denn Änderungen unterliegen materiellrechtlich denselben Anforderungen wie Neuaufstellungen. Das gilt grundsätzlich auch in Bezug auf die verfahrensrechtlichen Anforderungen (§ 14 Abs. 8 LPIG NRW). Da eine Neuaufstellung der bestehenden Regelungen

zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 RegPlan keine unwesentliche Änderung wäre, wäre auch kein vereinfachtes Verfahren möglich.

Ist keine Neuaufstellung beabsichtigt, wird offensichtlich an den bestehenden Regelungen zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 RegPlan festgehalten. Die Planbegründung bestätigt dies mit ihren Hinweisen auf die seit 1998 getroffenen Abwägungsentscheidungen.

Sinn der ausdrücklichen Bestätigung einer bereits getroffenen Entscheidung kann dann nur sein, sie gegen Einwände zu immunisieren. Die Rechtsprechung hat mehrfach angemahnt, dass eine adäquate Beteiligung betroffener Grundeigentümer fehlt. Diesen Makel, der Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan seit 1999 anhängt, soll die Bestätigung tilgen, ohne dass die bestehenden Regelungen einer entsprechenden verfahrensrechtlichen Behandlung unterzogen werden müssen. Nur so lässt sich der Befürchtung des Regionalrats begegnen, durch eine - bisher unterbliebene - Betroffenenbeteiligung in eine neue Abwägung des bisherigen Rohstoffgewinnungsverbots gezwungen zu werden, an deren Ende die bestehenden restriktiven Regelungen möglicherweise preisgegeben werden müssten.

Eine verfahrensfehlerhafte Konzentrationsfestlegung lässt sich aber nicht unter Ignorierung zwischenzeitlich in Kraft getretenen verfahrensrechtlichen Vorgaben en passant heilen. Im Einzelnen:

#### 3.1 Erarbeitungsbeschluss erfasst eine Bestätigung von Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan nicht

Bereits der Erarbeitungsbeschluss des Regionalrats Düsseldorf würde eine Bestätigung der bestehenden Regelungen zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 RegPlan nicht decken. Denn der Regionalrat hat den Beschlussvorschlag der Bezirksplanungsbehörde vom 14.05.2007 in der 27. Sitzung des Regionalrates am 14.06.2007 angenommen. Der Beschlussvorschlag lautet dahin, dass Fortschreibungen der "zugleich bestätigten BSAB" auf der Grundlage der Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" erfolgen sollen und eine Änderung der bisherigen Ausnahmen von der "ansonsten bestätigten Regelung" vorgesehen sei, dass Abgrabungen nur in den im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereichen erfolgen können. Bestätigung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass vom Plangeber diesbezüglich kein Änderungsbedarf bezüglich der Darstellung und Abwägung gesehen wird. Der Erarbeitungsbeschluss entspricht der

insoweit konsequenten Planbegründung und dem Umweltbericht, wie sie im Rahmen der 1. Auslegung vorgelegt wurden. **Die bestehenden Regelungen zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 RegPlan waren nicht Gegenstand des Erarbeitungsbeschlusses zur 51. Änderung des Regionalplans.**

Da die Bezirksplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren gemäß § 15 Abs. 1 LPIG NRW nur den Maßgaben des Erarbeitungsbeschlusses entsprechend durchführen darf, dieser aber eine Bestätigung nicht deckt, liegt der erforderliche Erarbeitungsbeschluss nicht vor.

### 3.2 Umweltbericht ist für eine Bestätigung von Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan nicht erstellt

Für die zu bestätigenden Regelungen der Rohstoffgewinnung in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan fehlt auch der nach § 15 Abs. 1 LPIG NRW erforderliche Umweltbericht, weil er in Bezug auf das Rohstoffgewinnungsverbot weder im Rahmen der Aufstellung des GEP Düsseldorf 1999, noch anlässlich der 51. Änderung erstellt worden ist. Ein solcher Umweltbericht ist im Rahmen einer Bestätigung der Regelungen zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 RegPlan unter keinem denkbaren Gesichtspunkt entbehrlich.

### 3.3 Ausgelegte Unterlagen sind für eine Bestätigung von Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan unvollständig

Da in Bezug auf die bestehenden Regelungen zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 RegPlan ein Umweltbericht fehlt, sind auch nicht alle gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LPIG NRW erforderlichen Unterlagen ausgelegt worden. Denn auch der Umweltbericht gehört zu den auszulegenden Unterlagen. Ob eine Auslegung teilweise entbehrlich sein könnte, weil sie bereits im Rahmen des GEP Düsseldorf 1999 veröffentlicht wurden, bedarf keiner Untersuchung, weil jedenfalls der für eine Neuaufstellung nach geltendem Recht erforderliche Umweltbericht fehlt.

### 3.4 Für eine Bestätigung von Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan ist die gewährte Frist zu kurz bemessen (§ 14 Abs. 2 LPIG NRW)

Das Verfahren ist fehlerhaft, weil die im Rahmen der Beteiligung zu gewährende Frist für Anregungen und Bedenken von drei Monaten unzulässigerweise auf einen Monat verkürzt worden ist. Zwar kann die **dreimonatige Mindestbeteiligungsfrist** (§ 14

Abs. 2 Satz 4 LPIG NRW) im Falle einer Änderung des Regionalplans auf einen Monat verkürzt werden (§ 14 Abs. 2 Satz 5 LPIG NRW). Vorliegend handelt es sich jedoch bei der Bestätigung hinsichtlich des Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 RegPlan um die Neuaufstellung des "Ziels" 1 insgesamt, die nicht mehr als unwesentliche Änderung betrachtet werden kann. Eine Fristverkürzung nach § 14 Abs. 2 Satz 5 LPIG NRW kommt nicht in Betracht.

Eine angemessene Verkürzung setzt überdies voraus, dass der wesentliche Teil der Stellungnahmen bereits bei der 1. Auslegung bekannt geworden ist, sodass bei der 2. Auslegung nur noch zusätzliche durch die Planänderung ausgelöste Stellungnahmen zu erwarten sind.

Vgl. zu § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 9. Aufl. [2005], § 4 a Rdn. 4.

In Bezug auf die Bestätigung der bestehenden Regelungen zur Rohstoffsicherung in Plansatz 3.12 RegPlan lagen jedoch zu keinem Zeitpunkt Stellungnahmen vor. Denn im Rahmen der Aufstellung des GEP Düsseldorf 1999 ist unstreitig keine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt, sodass schon nicht die gemäß § 14 Abs. 3 LPIG NRW erforderlichen Stellungnahmen vorliegen. Diese Stellungnahmen sind auch nicht im Rahmen der 1. Auslegung der 51. Änderung des RegPlans Düsseldorf vorgelegt worden, weil die Bestätigung der Bestimmungen von Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan zu diesem Zeitpunkt noch nicht Gegenstand der Planung gewesen wäre. Da die Öffentlichkeit zu den bestehenden Festlegungen und Darstellungen in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan bisher eindeutig nicht beteiligt worden ist, kommt eine Fristverkürzung nach § 14 Abs. 2 Satz 5 LPIG NRW nicht in Betracht.

Schon jetzt steht damit fest, dass nach dem Wirksamwerden der 51. Änderung in ihrer gegenwärtigen Fassung Wirksamkeitsbedenken gegen Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan nicht unter Hinweis auf eine Bestätigung des bisherigen Planungsorgans begegnet werden kann.

## **4. Zum Planentwurf**

Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan erfüllt in der Fassung des Entwurfs der 51. Änderung hinsichtlich der neu formulierten Ausnahmeregelung, dem versteckten neuen Abgrabungsverbot in Nr. 5 Abs. 1 lit. d) – letzter Satz – RegPlan und zur Erläuterungs-

karte 9 a "Rohstoffe" nicht die rechtlichen Anforderungen, die an eine raumordnerische Steuerungsplanung gestellt werden.

#### 4.1 Verstoß gegen höherrangiges Landesplanungsrecht

Der Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan in der Fassung des Entwurfs der 51. Änderung erfüllt insgesamt nicht die landesplanerisch verbindlichen Vorgaben zur Erarbeitung einer Reservegebietskarte (Ziel C.IV.2.2 und Plansatz C.IV.3 LEP NRW). Diese landesplanerischen Vorgaben verpflichten den Regionalrat dazu, die abbauwürdigen Lagerstätten nach Quantität und Qualität ("Grunddaten") zu ermitteln, sie in eine Reservegebietskarte aufzunehmen und auf der Grundlage dieser Reservegebietskarte BSAB darzustellen und die dargestellten BSAB auf der Grundlage dieser Reservegebietskarte fortzuschreiben. Das ist weder im Rahmen der Aufstellung des RegPlans, noch im Rahmen der 51. Änderung geschehen.

##### 4.1.1 Vom Regionalplangeber zu beachtende konzeptionelle Vorgaben des LEP NRW und des allgemeinen Abwägungsgebots

Der Träger der Regionalplanung hat bei der Steuerung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung folgende - von der Begründung (Seite 6) nicht vollständig wiedergegebene - konzeptionelle Vorgaben des LEP NRW zu beachten:

Nach Ziel C.IV.2.1 LEP NRW sind bei **Abwägungen** und Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausdrücklich die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten und die **Rohstoffqualität** zu berücksichtigen. Erst bei ausreichender **Kenntnis** der abbauwürdigen Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (zum Beispiel der Massenrohstoffe wie Kies und Sand, Kalkstein) lassen sich Bedeutung, Schutzwürdigkeit und Notwendigkeit ihrer landesplanerischen Sicherung angemessen beurteilen (so wörtlich Plansatz C.IV.3.4 Satz 1 LEP NRW). Die beispielhafte Aufzählung zeigt, dass die Rohstoffsicherung die Lagerstätten aller Rohstoffarten zu erfassen hat. Zur angemessenen Berücksichtigung der Lagerstätten ist es **erforderlich**, unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung anderer Planungen die abbauwürdigen Lagerstätten nichtenergetischer Bodenschätze zu **ermitteln** (so wörtlich Plansatz C.IV.3.2 Satz 1 LEP NRW).

Um ein entsprechendes Vorgehen seitens der Regionalplanung sicherzustellen, setzt der LEP NRW in Ziel C.IV.2.2.3 voraus, dass eine Reservegebietskarte erarbeitet wird.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 24.05.2006, Az.: 20 A 1612/04, Juris-Dok.-Nr.: JURE060086722, UA, Seite 35 f.

Das im LEP NRW niedergelegte Konzept verlangt, dass die abbauwürdigen Lagerstätten zunächst - in einem **ersten Schritt** - nach räumlicher Verbreitung, **Qualität** und **Quantität** insgesamt erfasst und unter Berücksichtigung konkurrierender Planungen in eine Karte "Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" aufgenommen werden (Plansatz C.IV.3.4 Satz 2 LEP NRW; ähnlich Plansatz C.IV.3.2 Satz 2 LEP NRW). Die erforderlichen **Grunddaten** über Bodenschätze sind der Regionalplanung von den zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen (so Plansatz C.IV.3.4 Satz 3 LEP NRW). Der darauf folgende **zweite Schritt** besteht gemäß Ziel C.IV.2.2.3 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 LEP NRW darin, in den Regionalplänen BSAB - und zwar **innerhalb der Reservegebiete** (so Plansatz C.IV.3.6 Satz 1 LEP NRW) - darzustellen. In Bezug auf die Rohstoffsicherung enthält der LEP NRW insoweit das **Gebot**, die BSAB aus der Reservegebietskarte zu entwickeln.

Die festgelegten BSAB sind in Abhängigkeit von der Entwicklung des Rohstoffbedarfs fortzuschreiben (Ziel C.IV.2.2.3 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 LEP NRW). Nach Ziel C.IV.2.2.3 Abs. 2 Satz 2 LEP NRW soll diese Fortschreibung in den Gebieten vorgenommen werden, die aufgrund ihrer grundsätzlichen Ausstattung die notwendigen Voraussetzungen bieten. Der in dieser Zielbestimmung ausdrückliche Hinweis auf die Reservegebietskarte verdeutlicht zum einen ihre Stellung als **zentrales Element** für die regionalplanerische Steuerung von Rohstoffgewinnungsvorhaben und bezieht das Gebot zur Entwicklung auch auf die für die Fortschreibung der BSAB in Betracht kommenden zukünftigen Abbaubereiche.

Wenn die BSAB so auszuwählen sind, dass ihre Inanspruchnahme die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen für 25 Jahre sichert (Plansatz C.IV.3.6 Satz 2 LEP NRW), enthält dies eine **quantitative Vorgabe** für die BSAB und die Reservegebiete, die **jeweils** einen Zeitraum von **25 Jahren** absichern müssen. Das Verfehlen quantitativer Vorgaben führt zur Fehlerhaftigkeit des Plans.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.06.2007, Az.: 12 LC 36/07, ZfBR 2007, 689, hier zit. nach Juris, Textabsatz 49 f.

Diese vom Regionalrat zu beachtenden konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW konkretisieren das nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Konzentrationsfestlegungen geltende **allgemeine Abwägungsgebot**, das an die Rechtfertigung der mit der Verbotswirkung von Konzentrationsfestlegungen für die Grundeigentümer der außerhalb der Vorranggebiete liegenden Grundstücke besondere Anforderungen stellt.

Vgl. statt vieler nur BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 [1065 f.]; BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 3.02, ZfBR 2003, 469 = BauR 2003, 1172.

Das Abwägungsgebot verlangt unter anderem, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, was eine entsprechende **Ermittlung der planungsrelevanten Tatsachen** erfordert.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, Az.: IV C 105.66, BRS 22 Nr. 4; BVerwG, Beschluss vom 16.02.2001, Az.: 4 BN 55/00, BRS 64 Nr. 221.

Selbst wenn die Reservegebietskarte unter Verstoß gegen das Landesplanungsrecht für verzichtbar gehalten würde (Kreis Kleve, 24.09.2007), würde dies dem Plangeber nicht die Durchführung der Ermittlungen, zu denen ihn das Abwägungsgebot verpflichtet (vgl. auch Kreis Wesel, 11.04.2007), ersparen.

Diese landesplanungsrechtlichen Vorgaben werden im Rahmen der 51. Änderung missachtet. Im Einzelnen:

#### 4.1.2 Ermittlungsdefizite in Bezug auf die nichtenergetischen Rohstoffe, die Lagerstättenquantitäten und -qualitäten

Die den konzeptionellen Maßgaben des LEP NRW entsprechende Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten im Regierungsbezirk Düsseldorf ist bisher unterblieben und soll auch im Rahmen der 51. Änderung nicht erfolgen.

Dass eine solche Ermittlung bisher fehlt, folgt aus den Ausführungen des OVG Münster in seinem Urteil vom 24.05.2006. Das Gericht hat zutreffend ausgeführt,

dass der Regionalrat der Maßgabe in der Genehmigung des Regionalplans zur Vorlage der Reservegebietskarte zwar beigetreten ist, sie aber dann nicht fristgerecht erfüllt hat, weil er ein Monitoring für das bessere Instrument hielt und ersatzweise betrieb. In diesem Zusammenhang weist das Gericht insoweit darauf hin, dass der Regionalrat mit dem Beschluss zur 32. Änderung an die Stelle des in Plansatz C.IV.3.6 LEP NRW für die Inanspruchnahme potenzieller Abgrabungsbereiche ins Auge gefassten Planungshorizonts von 25 Jahren einen Planungszeitraum von - bezogen auf die bei Aufstellung der 32. Änderung vorliegende Prognose aus dem Monitoring 2003 - 14 bis 16 Jahren gesetzt hat. Die damit einhergehende eigenmächtige Ersetzung der Reservegebietskarte durch Bedarfsprognosen, die im Rahmen eines noch dazu vom LEP NRW nicht vorgesehenen "Monitorings" gewonnen worden waren, hat das OVG Münster als Abweichung vom landesplanerisch festgelegten konzeptionellen Ansatz für die Rohstoffsicherung im LEP NRW **verworfen**.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 24.05.2006, Az.: 20 A 1612/04, Juris-Dok.-Nr.: JURE060086722, UA, Seiten 34 ff., 36, 37.

Die Ausführungen des OVG Münster lassen keinen Zweifel daran, dass das vom Regionalrat unter Verstoß gegen die konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW eingerichtete "Monitoring" auch kein rechtlich zulässiges Äquivalent zum System der langfristigen Rohstoffsicherung auf der Basis einer Reservegebietskarte darstellt. Denn das "Monitoring" knüpfte "an sich mittelfristig abzeichnende Defizite in den Darstellungen für aktuell noch abbaubare Flächen" an und die damit verbundene "kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Abgrabungsbereiche [bleibt] danach [...] **systematisch und deutlich hinter den Eckpunkten des LEP NRW zurück**."

So OVG Münster, a. a. Ö., UA, Seite 37.

Die erforderliche Ermittlung soll auch nicht im Rahmen der 51. Änderung erfolgen. So sind die abbauwürdigen Lagerstätten schon nach den eigenen Ausführungen der Bezirksplanungsbehörde nicht in Bezug auf **alle nichtenergetischen Rohstoffe** ermittelt worden. Denn in Ziffer 2. Satz 2 der Erläuterung zu der dem Umweltbericht als Anhang I beigefügten Gesamtbereichstabelle heißt es wörtlich, dass nicht für alle Rohstoffe Informationen vorhanden waren, sodass die Daten unter "Ergänzungsvorbehalt" zu betrachten sind. Dieses Defizit wird auch im Umweltbericht offenbart. Weil

die bereits dargestellten BSAB für Ton/Schluff und Kalkstein/Dolomit angeblich sehr lange Zeiträume abdecken würden, bestünde "kein zwingender Sichtungs- bzw. Abbildungsbedarf" bezüglich Sondierungsbereichen für diese Rohstoffe", zumal für Kalkstein/Dolomit Interessensbereiche nicht angemeldet worden seien (Umweltbericht (a. F.), Seite 27). Die fehlende Ermittlung dokumentiert der Umweltbericht hier damit, dass "**potenziell**" jedoch alle oberflächennahen Bodenschätze im Verfahren erfasst würden und "für alle Rohstoffe" Sondierungsbereiche dargestellt werden können. Dass auch das Monitoring die nach den Vorgaben des Landesplanungsrechts erforderliche Ermittlung nicht ersetzt, folgt aus der Bemerkung, dass die Rohstoffgruppen Ton/Schluff und Kalkstein/Dolomit im Monitoring erstmals zum Stichtag 01.01.2007 erfasst worden sind (Umweltbericht (a. F.), Seite 26). Zuvor waren diese Rohstoffe also nicht einmal im Rahmen des als Ersatz für die Reservegebietskarte gedachten Monitorings ermittelt worden.

Daten zur **Quantität** wurden nicht zutreffend verwertet. Die typisierende Einteilung in die Mächtigkeitsklassen A bis C ist nicht zulässig, wenn standortbezogen genauere Daten vorliegen oder entsprechende **Grunddaten** abgerufen werden können. Das ist beispielsweise in Bezug auf den Interessensbereich Nr. 2104-08 der Fall, weil hierzu - wie vielfach - konkrete Bohrdaten vorliegen, die die Annahmen der Bezirksplanungsbehörde widerlegen. Hinzu kommt, dass die Daten zur Quantität nicht hinsichtlich aller Rohstoffe zugrunde gelegt wurden, weil eine Ermittlung insoweit nicht erfolgt ist und die Typisierung nach Mächtigkeitsklassen sich lediglich auf Kies und Sand bezieht (Erläuterung 3, zur Gesamtbereichstabelle). Für andere Rohstoffe wurde eine entsprechende Bewertung nicht aufgeführt, da hier in der Regel qualitative Aspekte eine sehr viel größere Rolle spielen sollen (Erläuterung 3, Satz 3, zur Gesamtbereichstabelle). Welche qualitativen Gesichtspunkte das sein sollen, bleibt - mangels Ermittlung - indes völlig unklar.

Eine Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten nach der **Rohstoffqualität** ist nicht erfolgt. Lapidar heißt es insoweit lediglich, dass die mineralischen Rohstoffe an jeder Stelle des Regierungsbezirks in abbaubaren Qualitäten vorkommen würden und es daher gleichgültig sei, welche Lagerstätten langfristig in Anspruch genommen würden (vgl. Begründung, Seite 12). Eine Ermittlung der Rohstoffqualitäten hält die Bezirksplanungsbehörde damit dem LEP NRW und dem Abwägungsgebot zuwider für verzichtbar. Nicht näher belegte Ausführungen zur qualitativen Verteilung der Lagerstätten betreffen allein die vom Regionalrat beschlossene Verlagerung ins Hinterland.

Obwohl den Angaben der Planbegründung zufolge in der Rheinaue teilweise qualitativ hochwertige Kiese und Sande lagern, gebe es jedoch qualitativ und quantitativ hinreichende Alternativstandorte (Begründung, Seite 12). Die Lage hinreichender Alternativstandorte wird jedoch nicht nachvollziehbar beschrieben.

**Die Darstellung von Sondierungsbereichen erfolgt also aufgrund der Anmeldung von Interessensbereichen und nicht auf der Grundlage der vom LEP NRW geforderten Ermittlung aller Rohstoffe.**

Infolge des Fehlens einer über die quantitativen und qualitativen Lagerstättenverhältnisse Aufschluss gebenden Reservegebietskarte ist eine Planung, die einen sparsamen Umgang mit Rohstoffen bezweckt, undenkbar. Daraus resultieren Fehentwicklungen bemängelt auch der Geologische Dienst NRW öffentlich. Danach werden am Niederrhein Rohstoffe oft nicht an den günstigsten Standorten gewonnen. Oft gebe es sehr viel besser geeignete Vorkommen, deren Gewinnung auch noch weniger Fläche verbräuche.

#### 4.1.3 Verstoß gegen die Konzeption des LEP NRW durch die nachträgliche Darstellung von Sondierungsbereichen

Die nachträgliche Darstellung von Sondierungsbereichen erfüllt konzeptionell nicht die Anforderungen an die Darstellung von Reservegebieten. Mit der 51. Änderung soll, nachdem bei der Aufstellung des RegPlans der zweite Schritt - Darstellung der BSAB - ohne den ersten - Erarbeitung der Reservegebietskarte - gemacht wurde, der erste Schritt nachgeholt werden. Dabei werden nicht nur die an den ersten Schritt zu stellenden Anforderungen nicht eingehalten, sondern es wird auch verkannt, dass die vom LEP NRW konzeptionell vorgegebene Reihenfolge der Vorgehensweise bei der Festlegung von BSAB nicht umgekehrt und der erste Schritt deshalb nicht nachträglich unternommen werden kann. Im Einzelnen:

Der Reservegebietskarte fällt als zentrales Element der Konzeption des LEP NRW die Aufgabe zu, die **Grunddaten** aller abbauwürdigen Lagerstätten unter anderem hinsichtlich ihrer **Quantität** und **Qualität** zu erfassen. Auf der Basis der Angaben in der Reservegebietskarte werden die BSAB "innerhalb" der Reservegebiete dargestellt. Die BSAB werden den Flächen im Rahmen einer Abwägung vorgezogen, die für die Fortschreibung verbleiben. Abwägend hat der Plangeber zu entscheiden, welche der in die Reservegebietskarte als abbauwürdige Lagerstätten aufgenommenen Flächen

bereits jetzt als BSAB dargestellt werden und welche erst später für eine Fortschreibung (zukünftige Abbaubereiche) in Betracht kommen sollen. Dieser Auswahlvorgang setzt zwingend voraus, dass der Plangeber die für die spätere Fortschreibung in Betracht kommenden Reservegebiete bei der zeitlich vorgehenden Darstellung der BSAB in die Abwägung einbezieht.

Die vom Träger der Regionalplanung bei der Steuerung der Rohstoffgewinnung nach Maßgabe des LEP NRW 1995 zu leistende Abwägung weist eine räumliche und eine zeitliche Komponente auf. Denn der Plangeber muss im Rahmen dieser einheitlichen Gesamtabwägung nicht nur örtlich festlegen, wo, sondern auch wann Rohstoffgewinnung betrieben werden darf.

Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan in der Fassung des Entwurfs der 51. Änderung verstößt gegen diese Konzeption des LEP NRW, weil die Sondierungsbereiche isoliert von den BSAB - und ihrerseits wiederum nicht auf der Grundlage einer Reservegebietskarte - dargestellt werden. Die Sondierungsbereiche stellen folglich gerade in zeitlicher Hinsicht nicht das Ergebnis einer abwägenden Auswahl der in die Reservegebietskarte als abbauwürdige Lagerstätten aufgenommenen Flächen dar. Sie stehen den in einer Reservegebietskarte dargestellten Reservegebieten nicht gleich, weil sie nicht das Ergebnis einer abwägenden Auswahl sind, an deren Ende feststeht, welche Flächen BSAB und welche Flächen zukünftige Abbaubereiche sind.

Ein weiterer Verstoß besteht darin, dass die Sondierungsbereiche entgegen des Gebots des LEP NRW zur Entwicklung aus der Reservegebietskarte ihrerseits selbst nicht aus einer Reservegebietskarte entwickelt worden sind. Im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf ist nicht beabsichtigt, die Darstellung von Sondierungsbereichen, die nach der Vorstellung des Regionalrats Grundlage der Darstellung künftiger Abgrabungsbereiche sein sollen, auf eine Reservegebietskarte im Sinne des LEP NRW - die noch nicht existiert - zu stützen. Die Darstellung von Sondierungsbereichen ist jedoch ihrerseits nicht ohne eine Reservegebietskarte im Sinne des LEP NRW denkbar.

Damit verfehlt die 51. Änderung das mit der Erarbeitung einer Reservegebietskarte verbundene Ziel insgesamt. Die Reservegebietskarte ist keine formale Lästigkeit, sondern Ausdruck des Abwägungsgebots. Sie soll für die Regionalplanung in Bezug auf die Darstellung gegenwärtiger und künftiger BSAB eine Selbstbindung der Re-

gionalplanung erzeugen. Die Regionalplanung soll gerade nicht durch Momentaufnahmen des gegenwärtigen Bedarfs in immer wieder neue, die Rohstoffgewinnung grundsätzlich erfassende Abwägungen eintreten - wie im Falle des Monitorings -, sondern für einen Zeitraum von mindestens 50 Jahren allen Beteiligten eine verlässliche Grundlage für ihre Planungen und Maßnahmen bieten und damit Rechtssicherheit und Rechtsfrieden schaffen. Die Anzahl der auf die Erarbeitung des erforderlichen Planungskonzepts gerichteten Änderungen und die Resonanzen, die die 51. Änderung bei den Planbetroffenen erzeugt und eine 2. Auslegung mit tiefgreifenden Veränderungen erforderlich gemacht hat, zeigen, wie weit die Regionalplanung im Regierungsbezirk Düsseldorf sich von den landesplanerischen Zielvorgaben entfernt hat.

**Weder die als BSAB dargestellten Flächen, noch die vom beabsichtigten Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Flächen, noch die Sondierungsbereiche sind bzw. werden aus einer Reservegebietskarte im Sinne des LEP NRW entwickelt.** Im Rahmen der 51. Änderung kann also keine Rede davon sein, die bisher dargestellten BSAB würden bestätigt (vgl. Umweltbericht (a. F.), Seite 16 und schon oben Ziffer 2.2) oder könnten bestätigt werden (Planbegründung, Seiten 2 f., 6 f. und 11, und Umweltbericht, Seiten 5, 17 f. und 74).

Der konzeptionelle Fehler der Steuerung der Rohstoffgewinnung in Plansatz 3.12 RegPlan wird mit der 51. Änderung nach alledem nicht geheilt. Er ließe sich allenfalls im Wege einer vollständigen Neuplanung auf der Grundlage einer Reservegebietskarte heilen.

#### 4.1.4 Quantitatives Defizit: Keine Sondierungsbereiche für 25 Jahre

Die nachträgliche Darstellung von Sondierungsbereichen erfüllt nicht die quantitativen Anforderungen des LEP NRW an die Darstellung von Reservegebieten, die ihrerseits einen Versorgungssicherungszeitraum von jeweils 25 Jahren zu gewährleisten haben. Bleibt ein Regionalplan hinter derart quantitativen Vorgaben des Landesplanungsrechts zurück, begründet dies seine Fehlerhaftigkeit. Das kommt nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zum Beispiel in Betracht, wenn ein Landesraumordnungsprogramm die verbindliche Vorgabe enthält, dass innerhalb eines Landkreises Vorrangstandorte für die Windenergienutzung mit einem Leistungspotenzial 150 MW festzulegen sind, der Regionalplan diese Vorgabe mit 105 MW aber deutlich verfehlt.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.06.2007, Az.: 12 LC 36/07, ZfBR 2007, 689, hier zit. nach Juris, Textabsatz 49 f.

Die quantitativen Vorgaben des LEP NRW sind – wie schon bei der Festlegung der BSAB – in Bezug auf die Sondierungsbereiche – wie bereits erwähnt (oben Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2) – verfehlt worden. Das OVG Münster hat insofern festgestellt, dass der Regionalrat im Rahmen der 32. Änderung entgegen den im LEP NRW vorgegebenen Planungshorizont von **25 Jahren** allenfalls einen Planungszeitraum von **14 bis 16 Jahren** gesetzt hat.

So OVG Münster, Urteil vom 24.05.2006, Az.: 20 A 1612/04, Textabsatz 81.

Es steht außer Zweifel, dass die **Verfehlung des landesplanerisch vorgegebenen Planungshorizonts in einer Größenordnung von bis zu 44 %** außerhalb jeder landesplanerisch möglicherweise tolerablen Prognoseunschärfe liegt.

Die Landesplanungsbehörde hat deswegen in ihrer Genehmigung der 32. Änderung vom 30.06.2005 zutreffend darauf hingewiesen, dass ein auf 16 bis 17 Jahre verkürzter Sicherungszeitraum einer zeitlichen bzw. räumlichen Auffüllung bedürfe. Auch diese Maßgabe wurde im Rahmen der 51. Änderung ignoriert.

Der vorzitierten Entscheidung des OVG Münster ist ferner zu entnehmen, dass auf der Grundlage des in Düsseldorf anstelle der Reservegebietskarte betriebenen Monitorings in Bezug auf die Rohstoffsicherung keine auch nur ansatzweise verlässlichen Prognosen gewonnen werden können. Denn die inakzeptable Verfehlung des Planungshorizonts im Rahmen der 32. Änderung beruhte auf dem Monitoring 2003. Vor diesem Hintergrund kann für die Berechnung des Rohstoffsicherungszeitraums nicht auf Ergebnisse aus dem – noch dazu völlig intransparenten – Monitoring 2007 zurückgegriffen werden.

Aber selbst wenn sich das Monitoring als zuverlässige Basis für Bedarfsprognosen erweisen würde, würden nach den eigenen Angaben der Bezirksplanungsbehörde (Umweltbericht, Seiten 27, 30 f.) die nunmehr nur noch vorgesehenen 1.675 ha offensichtlich nicht den landesplanerisch zwingend vorgegebenen Sicherungszeitraum von 25 Jahren abdecken. Wenn schon die Darstellung von circa **4.100 ha** für BSAB ausweislich der Ausführungen des OVG Münster und derjenigen der Landesplanungsbehörde noch nicht einmal 20 Jahre zu sichern vermögen, liegen nicht ansatzweise

Anhaltspunkte dafür vor, dass die Darstellung von nur **1.675 ha** die Versorgung mit nichtenergetischen Rohstoffen für (weitere) 25 Jahre sichern könnte.

#### 4.1.4.1 Eklatantes Transparenzdefizit

Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, wie die Bezirksplanungsbehörde bei der Auswahl der Sondierungsbereiche vorgegangen ist (Planbegründung, Seite 16 f., Umweltbericht, Seite 21 ff.).

Für Kies/Kiessand ging die Bezirksplanungsbehörde im Rahmen der 1. Auslegung davon aus, dass nach Abzug der Ausschlussflächen und sämtlicher Landschaftsschutzgebiete circa **62.000 ha** für die Darstellung als Sondierungsbereich verbleiben würden. Auf der Grundlage dieser Annahme sah sie **2.750 ha** zur Darstellung als Sondierungsbereich vor.

Im Rahmen der 2. Auslegung wird nunmehr danach differenziert, wie viele Flächen für Erweiterungen und Neuaufschlüsse ("Neuansätze") verbleiben. Grund dafür ist, dass für Erweiterungen und Neuaufschlüsse mehr Ausschlussgründe gelten als für Erweiterungen. Neuaufschlüsse kommen nur dann zur Darstellung als Sondierungsbereich in Betracht, wenn der Darstellung als Sondierungsbereich zusätzlich zu den für Erweiterungen geltenden Ausschlussgründen (vgl. den – nicht vollständigen – Katalog im Umweltbericht, Seite 34 f.) auch keine weiteren Ausschlussgründe entgegenstehen (Umweltbericht, Seite 36). Nach den Ausführungen der Bezirksplanungsbehörde (Umweltbericht, Seite 22) sollen für Kies/Kiessand circa **32.000 ha** für Erweiterungen und circa **15.500 ha** für Neuaufschlüsse verbleiben. Den – nur schwer verständlichen – Ausführungen der Bezirksplanungsbehörde zur Berechnung ist zu entnehmen, dass die verbleibenden Flächen

- **nicht** in einem Ausschlussbereich für Erweiterungen liegen,
- **nicht** in einem Ausschlussbereich für Neuaufschlüsse liegen,
- **nicht** in einem Landschaftsschutzgebiet **mit** Abgrabungsverbot liegen und
- **nicht** in einem Landschaftsschutzgebiet **ohne** Abgrabungsverbot liegen.

Gleichwohl können die verbleibenden Flächen durchaus

- **innerhalb** eines bebauten Bereichs, oder

- innerhalb des Abstandsbereichs zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, oder
- innerhalb des Abstandsbereichs zu geschlossenen Ortschaften (Ortslagen)

liegen, obwohl es sich dabei um Ausschlussbereiche handelt. Es verwundert, dass schon die Flächenberechnung zweifach vom Katalog der Ausschlusskriterien abweicht.

**Zum einen** stellen die Angaben zu den verbleibenden Flächen (32.000 ha bzw. 15.500 ha) nicht das Ergebnis einer Subtraktion dar, in deren Rahmen von den insgesamt für die Rohstoffgewinnung geeigneten Flächen des Regierungsbezirks alle Flächen abgezogen wurden, die nach den von der Bezirksplanungsbehörde herangezogenen Kriterien Ausschlussbereiche darstellen. Denn zusätzlich werden auch alle Flächen abgezogen, die in einem Landschaftsschutzgebiet ohne Abgrabungsverbot liegen, auf denen der Ausschlussgrund in Form eines Landschaftsschutzgebiets mit Abgrabungsverbot also nicht gegeben ist. Die nach Abzug der Ausschlussflächen verbleibenden Flächen werden dadurch rechnerisch im Ergebnis zusätzlich reduziert.

**Zum anderen** enthalten die verbleibenden Flächen aber auch Flächen, die eigentlich von einem Ausschlussgrund erfasst werden. Denn auf einem Teil der "bebauten Bereiche" befinden sich Wohnnutzungen in unbeplanten (§ 34 BauGB) und beplanten Gebieten (§ 30 BauGB), zu denen im Abstand von 100 m keine Sondierungsbereiche dargestellt werden (vgl. Umweltbericht, Seite 35). Warum die näher bezeichneten bebauten Flächen nicht den Ausschlussbereichen, sondern den verbleibenden Flächen zugeschlagen werden, wird nicht begründet. Es lässt sich nur mutmaßen, dass der Bezirksplanungsbehörde auch insoweit keine konkreten Zahlen vorliegen. Sie glaubt, durch diesen Kunstgriff von der Ermittlung dieser Zahlen (Größe der Ausschlussbereiche für Wohnnutzungen einschließlich Abstandsflächen) entbunden zu sein.

Gegenüber der 1. Auslegung würde die Darstellung von **1.675 ha** als Sondierungsbereiche auf der Grundlage der vorstehenden Annahmen eine Reduzierung **um 40 %** bedeuten.

Inwieweit in Bezug auf die verbleibenden Flächen eine Abwägung stattgefunden hat und auf welche Flächen sie sich erstreckt, zeigt der Umweltbericht nicht auf. Die innerhalb der Ausschlussbereiche gelegenen Interessensbereiche wurden – wiederum

vorbehaltlich atypischer Gegebenheiten - vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Umweltbericht, Seite 24). Es fehlen aber neben Angaben

- zur Größe der im Regierungsbezirk insgesamt für die Rohstoffgewinnung tatsächlich geeigneten Flächen,
- zur Größe der auf Landschaftsschutzbereiche ohne Abgrabungsverbot entfallenden Flächen,

auch Angaben dazu,

- für wie viele Flächen ein Abgrabungsinteresse an- bzw. nachgemeldet wurde und
- auf welche der für die Berechnung zugrunde gelegten Bereiche sie entfallen.

Lediglich der Excel-Tabelle, die bei bereichsbezogenen Anregungen und Bedenken verwendet werden soll, kann ohne unverhältnismäßigen Aufwand entnommen werden, dass für insgesamt **14.649 ha** Interessen an der Rohstoffgewinnung an- bzw. nachgemeldet wurden.

#### 4.1.4.2 Erzwungene Behelfsüberlegungen

Ausgehend von derart **rudimentären Angaben** lässt sich allenfalls im Wege von Behelfsüberlegungen **mutmaßen**, in welcher Größenordnung die als "verblieben" bezeichneten Flächen einer abwägenden Entscheidung unterworfen worden sein könnten. Da die Planunterlagen unmittelbar keine zusammenfassenden Angaben dazu enthalten, in welcher Größenordnung Interessensbereiche wegen ihrer Lage in Ausschlussgebieten von einer Abwägung ausgeschlossen wurden, wird – der Realität nicht entsprechend – worst case unterstellt, dass sich alle an- und nachgemeldeten Interessensbereiche auf die Erweiterung von Vorhaben zur Gewinnung von Kies/Kiessand beziehen und innerhalb der von der Bezirksplanungsbehörde als verblieben bezeichneten Flächen, also außerhalb der Ausschlussbereiche liegen.

**Diesen Worst-case-Überlegungen liegt mithin eine außerordentlich optimistische Annahme zugrunde, die bei Offenlegung der erforderlichen Zahlen allenfalls rechnerisch zu einer Vergrößerung der außerhalb der Ausschlussbereiche liegenden zur Rohstoffgewinnung geeigneten Flächen führen wür-**